

19.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - In - Wi - Wozu **Punkt 11** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlussgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

A.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - und Nr. 3a - neu - (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 LadenschlussG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Warenautomaten“ gestrichen.'

- b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. § 7 wird gestrichen."

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

(noch Ziffer 1)

Als Folge

- a) ist in der Allgemeinen Begründung an Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

"Entbehrlich sind auch gesetzliche Vorschriften über Warenautomaten, da diese keine Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes sein können, weil in ihnen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden."

- b) ist in der Einzelbegründung nach Nummer 1 folgende Einzelbegründung zu Nummer 1a einzufügen:

"Zu 1a.

Warenautomaten sind im Gegensatz zu allen anderen in § 1 genannten Einrichtungen keine Verkaufsstellen, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Schutzbestimmungen für die mit der Beschickung oder Wartung von Warenautomaten beauftragten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen finden sich im Arbeitszeitgesetz und in sonstigen Vorschriften wie etwa Mutterschutz- und Jugendschutzgesetz. Die Streichung der Warenautomaten aus dem Katalog der Verkaufsstellen hat somit keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen."

- c) ist in der Einzelbegründung nach Nummer 3 folgende Einzelbegründung zur Nummer 3a einzufügen:

"Zu 3a.

Nach § 7 Abs. 1 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages - und in der Nacht - benutzbar sein. Diese Bestimmung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Sie ist nur erforderlich, weil Warenautomaten als Verkaufsstelle definiert werden. § 7 Abs. 1 wird bei Wegfall dieser Festlegung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich, ohne dass der Arbeitnehmerschutz berührt wird.

(noch Ziffer 1)

§ 7 Abs. 2 Satz 1 schränkt den Verkauf von Waren durch Warenautomaten

an Personenbahnhöfen, Flug- und Fährhäfen durch Verweis auf §§ 8 und 9 ein. Beschränkungen bestehen hinsichtlich des Sortimentes - teilweise nur Reisebedarf - und des Kundenkreises - so bei Flughäfen nur an Reisende.

Alle Warenautomaten an den in §§ 8 und 9 genannten Standorten dürfen am 24. Dezember ab 17 Uhr nicht mehr benutzbar sein. Ob diese Beschränkungen an diesen Verkehrsknotenpunkten eingehalten und überprüft werden, sei dahingestellt. Sie gelten zumindest nicht für alle anderen Standorte außerhalb der Verkehrsknotenpunkte. Die Beschränkungen verkehren die Absicht des Gesetzgebers, Reisende und andere Personen an den Verkehrsknotenpunkten hinsichtlich ihrer Versorgungsmöglichkeiten ausdrücklich besser zu stellen, ins Gegenteil. Sie sind für den Arbeitsschutz ohne Belang.

Die Streichung des § 7 Abs. 2 Satz 1 verbessert die Versorgungsmöglichkeiten von Reisenden und anderen Personen an Verkehrsknotenpunkten entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers. § 7 Abs. 2 Satz 2 wiederholt für Warenautomaten in Gaststätten und Betrieben die in § 7 Abs. 1 genannte generelle Befreiung und ist entbehrlich. Sofern sie sich allein auf derartige Standorte innerhalb von Verkehrsknotenpunkten bezieht, ist sie wettbewerbsrechtlich bedenklich. Die Streichung hat keine Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz.

Mit § 7 Abs. 3 wird der Bundesminister für Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zu den „Öffnungszeiten“ von Warenautomaten zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht."

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LadenschlussG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zeitangabe "20 Uhr" durch die Zeitangabe "22 Uhr" ersetzt.'

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 9 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 7 Nr. 3 wird die Angabe "§§ 5, 6, 8 bis 10 und 16" ersetzt durch die Angabe "§§ 6, 8 bis 10".'

b) die Einzelbegründung zu Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"Zu 2.

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der gesetzliche Ladenschluss an Montagen bis Freitagen deutlich reduziert und eine Ausdehnung der Öffnungszeiten bis 22 Uhr ermöglicht.

Damit erhalten die Einzelhändler erstmals die Möglichkeit, ihre Öffnungszeiten weitgehend dem tatsächlichen Bedarf der Kunden an Montagen bis Freitagen anzupassen. Nur wenn die Kundenströme und die Umsatzentwicklung es erlauben, werden in seltenen Fällen Verkaufsstellen volle 16 Stunden am Tag geöffnet sein. Kein Händler ist verpflichtet, sein Geschäft während des ganzen Tages offen zu halten. Es wird im Gegenteil damit gerechnet, dass die Öffnungszeiten variabler, aber häufig auch kürzer sein werden als gegenwärtig." '

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LadenschlussG)

Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Zeitangabe "16 Uhr" durch die Zeitangabe "20 Uhr" ersetzt; Nummer 4 wird aufgehoben.'

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.

b) in Artikel 1 Nr. 9 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 7 Nr. 3 werden die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3" sowie die Angabe "§§ 5, 6, 8 bis 10 und 16" ersetzt durch die Angabe "§§ 6, 8 bis 10".'

c) die Einzelbegründung zu Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"Zu 2.

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der gesetzliche Ladenschluss an Samstagen reduziert und eine Öffnung bis 20 Uhr ermöglicht.

Damit erhalten die Einzelhändler erstmals die Möglichkeit, ihre Öffnungszeiten an Samstagen dem tatsächlichen Bedarf der Kunden anzunähern und bis 20 Uhr zu öffnen. Nur wenn die Kundenströme und die Umsatzentwicklung es erlauben, werden in seltenen Fällen Verkaufsstellen volle 14 Stunden am Samstag geöffnet sein. Kein Händler ist verpflichtet, sein Geschäft während des ganzen Tages offen zu halten. Gerade für den Samstag hatten jedoch die Einzelhändler eine Verlängerung der Ladenöffnung gefordert, um den Bedarf der Verbraucher besser befriedigen zu können.

Bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr an Samstagen entfällt der Regelungsgehalt zu Satz 1 Nr. 4.

(noch Ziffer 3)

An Sonn- und Feiertagen müssen Einzelhandelsgeschäfte weiterhin geschlossen sein. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt. Der Einzelhandel nimmt insofern keine Sonderstellung ein. Andere Wirtschaftszweige sind durch § 9 des Arbeitszeitgesetzes bzw. die landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzgesetze zur Arbeitsruhe verpflichtet. Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Ladenschlusses am 24. Dezember ab 14.00 Uhr entspricht der herausragenden kirchlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Weihnachtsfestes."

4. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu - (§ 3 Abs. 2 LadenschlussG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "§ 38 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2" ersetzt.'

Als Folge ist

in der Einzelbegründung nach Nummer 2 folgende Einzelbegründung zu Nummer 2a einzufügen:

"Zu 2a.

Das Ersetzen des Paragrafenzitates ist eine Folgeänderung auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), das am 1.1.1999 in Kraft getreten ist."

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 LadenschlussG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flughäfen und in Fährhäfen."

b) In Absatz 1 Satz 1 werden

die Wörter ", soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind," gestrichen

und

nach dem Wort "Magnetschwebebahnen" die Wörter "sowie Verkaufsstellen auf Flughäfen" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln."

d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben

(noch Ziffer 5)

dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen." '

Als Folge ist

a) in Artikel 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 9 wird gestrichen.'

b) in Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "der §§ 8 und 9" durch die Angabe "des § 8" ersetzt.'

c) Artikel 1 Nr. 15 wie folgt zu fassen:

'15. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Angaben "des § 9 Abs. 1 Satz 2,", "des § 14 Abs. 1 Satz 2,", "des § 18 Abs. 2" sowie "§ 9 Abs. 2" gestrichen.'

d) in der Einzelbegründung

aa) nach zu Nummer 3 folgende Einzelbegründung zu Nummer 3a, 4 und 4a einzufügen:

"Zu 3a., 4. und 4a.

Die unterschiedliche Behandlung von Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen zu Flughäfen und Fährhäfen ist nicht gerechtfertigt. Da die Zielvorstellung - Versorgung von Reisenden und Händlern - die Gleiche ist, wurden die §§ 8 und 9 aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst.

Die Änderungen in § 8 Abs. 2 ergeben sich aus der Zusammenlegung von §§ 8 und 9 Abs. 2b ist die Übernahme des § 9 Abs. 3 in überarbeiteter Form.

(noch Ziffer 5)

Die Streichung des § 9 resultiert aus der neuen Fassung des § 8. Die Änderungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 resultieren aus der Neufassung des § 8 und der damit einhergehenden Streichung des § 9."

bb) nach Nummer 7 folgende Einzelbegründung zu Nummer 15 einzufügen:

'Zu 15.

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an die neue Regelung des § 8 und resultiert aus der Streichung der §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 18 Abs. 2 in diesem Gesetz.'

cc) die Überschrift "zu 4. bis 6. und 8. bis 15." entsprechend anzupassen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, d - neu - (§ 10 LadenschlussG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist

a) Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Fremdenverkehr" wird ersetzt durch das Wort "Tourismus".

bb) Das Wort "Badegegenstände," wird gestrichen.

cc) Nach dem Wort "Devotionalien," werden die Wörter

"frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren," gestrichen.

dd) Das Wort "Zeitungen" wird ersetzt durch das Wort "Reisebedarf".

(noch Ziffer 6)

ee) Nach den Wörtern "Waren, die für diese Orte" werden die Wörter „oder deren regionaltypischen Tourismus“ eingefügt.

ff) Die Wörter "den Vorschriften" werden durch die ... (weiter wie Vorlage).'

b) nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

"d) Absatz 4 wird aufgehoben."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung

a) nach zu Nummer 3 folgende Einzelbegründung zu Nummer 5 einzufügen:

'Zu 5.

Das Wort "Fremdenverkehr" ist nicht mehr zeitgemäß. Das heute gebräuchliche Wort ist "Tourismus".

Der in § 10 Abs. 1 aufgeführte Warenkorb wird angepasst. Diejenigen einzeln aufgeführten Waren, die bereits durch den Reisebedarf (§ 2 Abs. 2) erfasst sind, werden gestrichen, während im Gegenzug der Begriff "Reisebedarf" eingefügt wird.

Diese Warenanpassung ergibt sich daraus, dass die Ungleichbehandlung von Touristen, Kurgästen und Wallfahrern gegenüber sonstigen Reisenden nicht gerechtfertigt ist. Die Mobilität dieser Gruppen verlangt eine Vereinheitlichung des Angebotskataloges auf den Reisebedarf.

Das Wort "Badegegenstände" wird gestrichen, da gleichzeitig der Begriff der "Waren, die für den regionaltypischen Tourismus kennzeichnend sind"

...

(noch Ziffer 6)

aufgenommen wird. Mit dieser Warenumschreibung soll generell klargestellt sein, dass sich der Warenkorb in Kurorten und einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten auf diejenigen Waren erstreckt, die jeweils den dortigen Tourismus typischer Weise charakterisieren, so z.B. Skier und Skischuhe in Skigebieten, Wanderschuhe in Wanderregionen, Badegegenstände für den Aufenthalt an Gewässern.

Der Austausch des konkreten Begriffs „Badegegenstände“ gegen diese Warenumschreibung ist erforderlich, da ein Wandel im Tourismus eingetreten ist. Während zur Einführung des Gesetzes 1956 Tourismus hauptsächlich an Gewässern stattfand, ist heutzutage auch der Winterurlaub mit seinem vielfältigen Freizeitangebot Standard. Die Vorschrift des § 10 muss daher an diesen Standard angepasst werden. Gleichzeitig wird den betroffenen Verkaufsstellen Rechtssicherheit gewährt.

Die Aufzählung des Warenkorbs ist abschließend, der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs ist ausgeschlossen. Damit wird der Schutz des Sonn- und Feiertags noch einmal deutlich manifestiert.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 ist bereits jetzt gegenstandslos.

Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an die Änderungen des § 3.'

b) die Überschrift "zu 4. bis 6. und 8. bis 15." entsprechend anzupassen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 LadenschlG)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. § 11 wird gestrichen."

(noch Ziffer 7)

Als Folge ist

a) Artikel 1 Nr. 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Angaben "des § 14 Abs. 1 Satz 2," , "des § 18 Abs. 2" sowie "oder § 11" gestrichen.

b) In Buchstabe b wird die Angabe "oder § 11" gestrichen.'

b) in der Einzelbegründung

aa) nach Nummer 3 folgende Einzelbegründung zu Nummer 6 einzufügen:

"Zu 6.

Die Regelung bezweckt die bedürfnisgerechte Versorgung der Landbevölkerung, die während der Feldbestellung und Ernte vom frühen Morgen bis späten Abend einen erhöhten Arbeitseinsatz leisten muss und aus diesem Grunde nicht zu den Ladenöffnungszeiten einkaufen kann.

Diese Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß. Ein erforderliches dringendes Kaufbedürfnis an Samstagen eine Stunde länger und Sonn- und Feiertagen von zwei Stunden ist nicht ersichtlich. Heutzutage gibt es die Möglichkeit der Lagerung von Lebensmitteln in Kühlschränken, es muss nicht unbedingt an einem Sonn- und Feiertag eingekauft werden, um dringende Kaufbedürfnisse zu befriedigen. Zudem ist der Regelungsbedarf der Vorschrift durch die weitere Ausdehnung der Ladenschlusszeiten an Werktagen ohnehin nur noch auf die Sonn- und Feier-

(noch Ziffer 7)

tage begrenzt. Der Schutz des Sonn- und Feiertags hat hier Vorrang vor der Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelung."

bb) nach Nummer 7 folgende Einzelbegründung zu Nummer 15 einzufügen:

"Zu 15.

Die Änderung resultiert aus der Streichung der §§ 11, 14 Abs. 1 Satz 2 und 18 Abs. 2 in diesem Gesetz."

cc) die Überschrift "zu 4. bis 6. und 8. bis 15." entsprechend anzupassen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 12 LadenschlussG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1

wird nach dem Wort „Blumen“ das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und

werden nach dem Wort "Zeitungen" die Wörter "und Zeitschriften" eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung nach zu Nummer 3 folgende Einzelbegründung zu Nummer 6a einzufügen:

(noch Ziffer 8)

'Zu 6a.

Die Begrenzung der Regelung des § 12 Abs. 1 auf Zeitungen ist nicht mehr gerechtfertigt. Auch Zeitschriften beinhalten Tagesereignisse. Der Verkauf von Zeitschriften neben dem von Zeitungen schränkt den Sonn- und Feiertagsschutz nicht weiter ein und führt zu einer größeren Rechtssicherheit hinsichtlich einer Abgrenzung.

Die Regelung des § 12 Abs. 3 ist bereits gegenstandslos und kann daher gestrichen werden.'

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe 0a - neu - (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LadenschlussG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a. In Satz 1 werden die Wörter "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" gestrichen.'

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Nummer 7 nach der Überschrift folgender Absatz einzufügen:

'Die Öffnungsmöglichkeit an 4 Sonntagen im Jahr ohne den Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stellt einen Ausgleich zum generellen Verbot der Sonntagsöffnung dar. Die Verkaufsstellen sollen die Möglichkeit bekommen, z.B. bei besonderen örtlichen Ereignissen öffnen zu können. Durch den Fortfall eines Anlasses wird Deregulierung ermöglicht und ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand abgebaut.'

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LadenschlussG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist der Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"Zu 7.

Da die im Einzelhandel Beschäftigten durch das Arbeitszeitgesetz und Tarifverträge geschützt sind, ist eine Begrenzung der Öffnungszeiten im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr gerechtfertigt.

Gleichzeitig hat diese Vorschrift in der Praxis zu Unverständnis bei demjenigen Verbraucher geführt, dem die gesetzliche Ausnahmeregelung nicht geläufig oder die darauffolgenden Sonntagsöffnung nicht bekannt war, und der folglich Samstags um 14 Uhr vor den geschlossenen Türen der Verkaufsstellen stand, die in der Regel bis 16 Uhr geöffnet haben.

Letztlich wirkt die Streichung deregulierend, da der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand für eine Kontrolle dieser Vorschrift entfällt."

Begründung gegenüber Plenum:

Der bisherige Satz 3 wird unverändert beibehalten. Die Möglichkeit der Landesregierung, die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf andere Stellen, wie z. B. die Kommunen, zu übertragen, soll entgegen dem Antrag des Landes Berlin gewahrt bleiben. Damit kann regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 - neu - (§ 29 LadenschlussG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 16 anzufügen:

"16. § 29 wird gestrichen."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung nach Nummer 15 folgende Einzelbegründung zu Nummer 16 anzufügen:

"Zu 16.

Die Regelung der § 29 ist gegenstandslos geworden wegen des Gesetzes zum Schutze der Jugend vom 12. April 1976 und kann daher gestrichen werden."

B.

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Städtebau, Raumordnung und Wohnungswesen
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)**

^{*)} Die Beratung der Vorlage im Bundesrat erfolgt auf Grund eines Antrags des Landes Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR.